



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2010

Düngemittelgebührentarif 2010 – DMT 2010

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.



§ 3 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994 sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 6. Jänner 2010 in Kraft. Dies sind insbesondere:

- (1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Gebührentarif tritt mit 6. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt den Düngemittelgebührentarif 2009, zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008, in Kraft seit 1.1.2009.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	92,46
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Düngemittelgesetz

Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
1	Probennahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	in €
3000	Probenverwaltung	6,50
3002	Probenahme nach Aufwand mindestens aber	69,99
3005	Probenvorbereitung einfach	11,72
3010	Probenvorbereitung mehrstufig	21,22
2	Aufschluß und Extraktion	
3100	Aufschluß für Spurenelemente und Schwermetalle	25,73
3120	HF/HClO ₄ -Aufschluß, Schmelzaufschluß	31,61
3130	Extraktionsverfahren einfach	15,89
3140	Aufschluß für Hauptnährstoffe	19,24
3175	Extraktion mit neutraler Ammoniumcitratlösung für P	29,65
4	Laborprüfungen	
4.1	Wassergehalt, Organische Substanz, Sand	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	12,28
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	14,32
3210	Salzsäureunlösliche Bestandteile (Sand)	22,50
3215	Kieselsäure	36,44
3220	Gesamtkohlenstoff (Elementaranalyse)	18,82
4.2	Anionen	
3225	Chlorid (wasserlöslich n. Volhard oder potentiometrisch)	23,00
3230	Sulfat (gravimetrisch)	47,37
4.3	Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	17,51
3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	31,57
3315	Nitrat-N nach Devarda	28,95
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	44,84
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	77,58
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	44,84
3319	Gesamtstickstoff (Summe Ammonium und Harnstoff von mineral. DM)	44,84
3320	Gesamtstickstoff, Ammonium und Harnstoff von mineral. DM	77,58
3321	Gesamtstickstoff (Summe Ammonium, Nitrat und Harnstoff von mineral. DM)	77,58
3322	Gesamtstickstoff, Ammonium, Nitrat und Harnstoff von mineral. DM	110,31
3323	Bestimmung Nitrat u. Ammonium (Autoanalyser)	28,96



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3325	Harnstoff (photometrisch)	11,71
3330	Gesamtstickstoff (Elementaranalyse)	18,82
3331	Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)	35,00
3332	Gesamtstickstoff (mit Salicylsäure)	37,00
3335	Biuret	32,93
3340	Phosphorsäure (gravimetrisch)	39,07
3345	Phosphorsäure (photometrisch)	15,55
3350	Kalium (gravimetrisch)	60,76
3355	Elementbestimmung mit Flammenphotometer	17,43
3360	Carbonate nach Scheibler	8,31
3365	Calcium (manganometrisch)	25,17
3370	Calcium (komplexometrisch)	15,66
3375	Magnesium (komplexometrisch)	22,17
3385	Elementbestimmung mit AAS in der Flamme	14,85
3390	Elementbestimmung mit AAS im Graphitrohr	42,88
3395	Elementbestimmung mit Hydrid - AAS	43,97
3400	Elementbestimmung mit ICP - AES	19,62
3405	Quecksilber - Verbrennungsmethode	26,04
3410	Eisen- und Aluminiumoxid	12,29
3415	Bor (Azomethin-H)	19,65
3420	Bor (volumetrisch)	14,19
3430	Organochlorpestizide und PCBs	329,57
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe nach Düngemittelverordnung 2004 (Einzelbestimmung)	252,61
3435	Einfache qualitative Nachweise	3,25
4.4	Physikalische Methoden	
3500	Dichte	7,82
3505	Leitfähigkeit	3,91
3515	Siebanalyse	6,14
3520	pH-Wert	8,18
3525	Feuchtdichte	10,53
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	98,92
4.5	Biologische Methoden	
3530	Pflanzenverträglichkeitstest-Kultursubstrat je Neubauerschale (Versuchsdauer 20 Tage)	41,16
3535	Pflanzenverträglichkeitstest - Kompost, Düngemittel, Bodenhilfsmittel je	41,16



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
	Neubauerschale (Versuchsdauer 20 Tage)	
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	26,87
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	78,51
3550	Untersuchung auf Salmonellen (je Ansatz)	27,36
4.6	Sonstige Methoden	
3610	Kennzeichnungsprüfung gemäß Düngemittelgesetz 1994 (je nach Aufwand jedoch mindestens)	63,06
3620	Bestimmung der Menge bei Kultursubstraten und Bodenverbesserungsmittel gemäß ÖNORM EN 12580	74,21
5	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	572,76
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	80,20
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idgF	130,73
12033	Kosten für Nachschau	68,74
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	68,74

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Bernhard Url